

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÜBER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

SO FERN NICHT AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ANDERS VEREINBART, UNTERLIEGEN ALLE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DEN FOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Angeboten von **Thermo Fisher Scientific Wissenschaftliche Geräte GmbH** (der "Verkäufer") für Produkte und / oder Leistungen (die "Produkte") zugrunde. Mit seiner Bestellung akzeptiert der Kunde ("Käufer") diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen Käufer und Verkäufer über den Erwerb von Produkten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, soweit sie den gegenständlichen widersprechen, nichtakzeptiert. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Angebot des Käufers abweichen, so sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Gegenangebot des Verkäufers auszulegen. Die faktische Entgegennahme von aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferten Produkten und / oder Leistungen durch den Käufer stellt jedenfalls die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Käufers dar. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung des Käufers eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Sämtliche Erklärungen des Verkäufers entfallen nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von vertretungsbefugten Personen des Verkäufers schriftlich bestätigt wurden. Verzichte, Zustimmungen, Modifikationen, Ergänzungen bzw. Änderungen betreffend die hier geregelten Bedingungen sind nicht bindend, solange sie nicht schriftlich durch den Verkäufer und den Käufer vereinbart sind. Verabsäumt es der Verkäufer, Einwände gegen in etwaigen Folgemitteilungen des Käufers enthaltene Bedingungen zu erheben, so stellt dies weder einen Verzicht auf noch eine Änderung der hierin enthaltenen Bedingungen dar.

2. PREIS. Änderungen aller vom Verkäufer veröffentlichter oder durch die Vertreter des Verkäufers angesetzter Preise in Preislisten und dgl. bleiben vorbehalten. Sofern nicht schriftlich anderweitig festgelegt, gelten alle durch den Verkäufer oder die Vertreter des Verkäufers gelegten Preisangebote für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen. Sofern keine ausdrückliche Preisangabe oder kein ausdrückliches Preisangebot seitens des Verkäufers gemacht wurde, gelten die zum Versandzeitpunkt gültigen Preise des Verkäufers. Preis Anpassungen aufgrund von Spezifikationen, Mengen, Rohstoffen, Sonderverpackungen, Produktionskosten, Versanddispositionen oder sonstigen Bedingungen, die mit dem Käufer nachträglich vereinbart werden und die nicht Bestandteil des ursprünglichen Preisangebots des Verkäufers sind, bleiben vorbehalten.

3. STEUERN UND SONSTIGE KOSTEN. Produktpreise verstehen sich exklusive aller Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern und anderweitig auf den Verkauf, die Lieferung oder Nutzung der Produkte erhobenen Steuern und Zölle; alle derartigen Steuern, Abgaben und Zölle sind durch den Käufer zutragen. Macht der Käufer eine Befreiung geltend, so hat er für die betroffenen Jurisdiktionen jeweils gültig unterschriebene amtliche Bescheinigungen vorzulegen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Mangels abweichender Vereinbarung sind Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungen haben in der Ortswährung des Verkäufers zu erfolgen. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass der Verkäufer am Fälligkeitstag über den Betrag frei verfügen kann. Etwaige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Aufrechnung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen zu erklären, ausgenommen die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich vom Verkäufer anerkannt. Bei Nichtzahlung von Beträgen durch den Käufer zum Fälligkeitstermin (Zahlungsverzug) schuldet der Käufer dem Verkäufer 1,5 % Zinsen pro Monat zuzüglich aller Kosten und Aufwendungen (einschließlich notwendiger Anwalts honorare und -auslagen sowie Gerichtskosten,) die dem Verkäufer bei der Eintreibung solcher überfälligen Beträge oder anderweitigen Rechtsdurchsetzungen entstehen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Verkäufers, einen darüber hinausgehenden Schaden, den er infolge des Verzuges erleidet, geltend zu machen und / oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Käufer die Vorauszahlung des gesamten Betrages oder eines Teilbetrags bzw. eine sonstige in den Augen des Verkäufers zufrieden stellende Sicherheiten zu verlangen, wenn ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche Grund zur Befürchtung geben, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Käufer akzeptiert keine Übermittlung von Kreditkarteninformationen per Fax bzw. E-Mail.

5. LIEFERUNG, STORNIERUNG ODER ÄNDERUNGEN DURCH DEN KÄUFER. Sofern nicht anderweitig vereinbart werden die Produkte ab Werk (Ex-Works Incoterms (EXW) 2010) des Verkäufers geliefert. Der Verkäufer hat das Recht, nach seinem sachgemäßen Ermessen, Teillieferungen der Produkte vorzunehmen und die Einzellieferungen jeweils gesondert zu berechnen. Im Falle einer Nichtzahlung seitens des Käufers an den Verkäufer zum Fälligkeitstermin bzw. einer sonstigen Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten behält sich der Verkäufer die Einstellung der Lieferung auf dem Transport befindlicher Produkte und die Einbehaltung von gesamten Lieferungen oder Teillieferungen vor. Angaben zu Versandterminen gelten grundsätzlich nur als annähernd. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Schaden aufgrund von Lieferverzug oder Nichtlieferung aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind. Im Falle einer Verzögerung aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, behält sich der Verkäufer das Recht zur Auftragskündigung bzw. zur Verschiebung des Versands innerhalb einer angemessenen Frist vor, und der Käufer hat aufgrund eines derartigen Verzuges keinen Anspruch auf Annahmeverweigerung oder eine sonstige Befreiung von seinen Pflichten. Produkte, deren Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Käufers für den Käufer lagern. In Bearbeitung befindliche Aufträge können nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers storniert werden. In Bearbeitung befindliche Aufträge können ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers und nach Vereinbarung der Parteien über eine geeignete Anpassung des Kaufpreises geändert werden. Gutschriften für Produkte, die ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers retourniert wurden, werden nicht erteilt.

6. EIGENTUM UND VERLUSTGEFAHR. Unbeschadet der vorstehenden Regelung geht die Gefahr an den Produkten mit Übergabe der Produkte an den Käufer (bzw. an dessen Frachtführer) über. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises verbleibt das Produkt im Eigentum des Verkäufers. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Ware zurückzuverlangen. Der Käufer hat das Produkt, solange er noch nicht Eigentümer geworden ist, pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Produkt mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkts im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkts erfolgt, an den Verkäufer ab. Der Käufer verpflichtet sich, die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern durch Buchvermerke ersichtlich zu machen. Ungeachtet der Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist der Verkäufer verpflichtet, die Sicherheiten nach seinem sachgemäßen Ermessen auf Verlangen des Käufers freizugeben. Jedweder Eigentumsübergang erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Rechtstitel an jedweder Software, die in die Produkte eingegliedert ist bzw. einen Bestandteil der Produkte bildet, stets beim Verkäufer bzw. beim Lizenzgeber besagter Software verbleibt.

7. GEWÄHRLEISTUNG. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers ist, dass der Mangel fristgerecht gerügt wurde. Der Käufer muss die Produkte unverzüglich im Sinne der §§ 377 und 378 UGB (Unternehmensgesetzbuch) untersuchen und etwaige Rügen erheben. Der Verkäufer gewährleistet die im Wesentlichen den veröffentlichten Spezifikationen entsprechende Funktion oder Leistung der Produkte sowie ihre Fehlerfreiheit in Bezug auf Material und Verarbeitung bei ihrem normalen, zweck- und bestimmungsgemäßen Gebrauch durch ordnungsgemäß geschultes Personal. Sofern nicht anders vereinbart, oder die Produktdokumentation, veröffentlichten Spezifikationen bzw. Verpackungsbeilagen des Verkäufers keine Angaben zu einem Gewährleistungszeitraum enthalten, oder einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten vorsehen, gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab dem Datum des Versands an den Käufer. Sofern sie nicht mit einer gesonderten Gewährleistung ausgestattet sind oder Lagerbeständigkeit gegeben ist, gilt die Gewährleistung für Verbrauchsgüter ausschließlich zum Lieferzeitpunkt. Der Verkäufer verpflichtet sich im Rahmen der Gewährleistung zur Instandsetzung bzw. zum Austausch mangelhafter Produkte, sodass im Wesentlichen für deren Verwendungsfähigkeit gemäß den veröffentlichten Spezifikationen gesorgt ist; dies unter der Voraussetzung, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich nach der Entdeckung jeglicher Mängel darüber in Kenntnis setzt, wobei diese Benachrichtigung die Modellnummer sowie (gegebenenfalls) die Seriennummer des Produkts und Detailangaben zum Gewährleistungsanspruch enthalten muss. Der Verkäufer wird dem Käufer nach Überprüfung die Servicedaten und / oder eine Rücksendeauthorisierung („RMA-Nummer“) übermitteln, die Verfahren zur Dekontaminierung von Biogefährdungen und sonstige produktspezifische Bearbeitungsanweisungen enthalten können. Hat der Käufer eine RMA erhalten, so kann er die fehlerhaften Produkte an den Verkäufer retournieren, wobei alle Kosten in Vorkasse vom Käufer zu übernehmen sind. Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Der Versand von instand gesetzten bzw. Austauschprodukten erfolgt gemäß den Lieferbedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Verbrauchsgüter sind ausdrücklich von vorstehender Gewährleistung ausgenommen. Gewährleistungsansprüche des Käufers betreffend Verbrauchsgüter sind auf Preisminderung beschränkt. In keinem Fall besteht eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Produkte, welche in ihrer Gesamtheit oder teilweise infolge von (i) normalem Gebrauch, (ii) Unfällen, Katastrophenfällen oder Fällen höherer Gewalt, (iii) Missbrauch oder Verschulden seitens des Käufers, (iv) zweckentfremdetem Gebrauch, (v) produktexternen Ursachen wie, aber nicht beschränkt auf, Stromausfällen oder elektrischen Spannungsstößen, (vi) Lagerung und Handhabung auf unsachgemäße Art oder (vii) dem Gebrauch in Verbindung mit nicht vom Verkäufer gelieferter Ausrüstung oder Software erforderlich werden. ALLE DURCH NICHT AUTORISIERTE ODER QUALIFIZIERTE PERSONEN ODER ORGANISATIONEN DURCHFÜHRTEN INSTANDHALTUNGS-, INSTANDSETZUNGS- UND / ODER WARTUNGSARBEITEN, VERSCHIEBUNGEN ODER UMBAUTEN BZW. SONSTIGEN UNBEGUTEN MANIPULATIONEN AN ODER VON DEN PRODUKTEN BZW. JEDER EINSATZ VON NICHT VOM VERKÄUFER FREIGEGEBENEN ERSATZTEILEN FÜHREN UMGEHEND ZUM ENTFALL ALLER GEWÄHRLEISTUNGEN IM BEZUG AUF DIE BETREFFENDEN PRODUKTE. Sofern Defekte, für die der Käufer Gewährleistung in Anspruch genommen hat, durch die Gewährleistung nicht erfasst sind, erstattet der Käufer dem Verkäufer alle Kosten für die Untersuchung und Beantwortung der Gewährleistungsanfrage zu den zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblichen Zeit- und Materialtarifen des Verkäufers. Nicht

von dieser Gewährleistung erfasste Reparaturleistungen bzw. Ersatzteile verrechnet der Käufer dem Verkäufer zu den zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblichen Zeit- und Materialtarifen des Verkäufers. Der Verkäufer wird den Käufer auf Wunsch die jeweils gültigen Tarife übermitteln. Für den Fall, dass der Verkäufer ein defektes medizinisches Gerät zur Reparatur annimmt, kann er dem Käufer bei Bedarf und sofern ein solches Gerät verfügbar ist ein Ersatzgerät für die Dauer der Reparatur leihweise überlassen. **SOWEIT NICHT IN DIESEM ABSCHNITT VORGESEHEN ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR PRODUKTE; DIES GLT INSBESONDERE AUCH HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT; SPEZIFISCHEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND ERZIELUNG BESTIMMTER ERGEBNISSE.**

8. **SOFTWARE.** Im Hinblick auf jegliche Softwareprodukte, die in die Produkte eingegliedert bzw. Bestandteil der Produktesind, kommen der Verkäufer und der Käufer überein, dass besagte Softwareprodukte lizenziert und nicht verkauft werden, und dass die Begriffe „erwerben“, „verkaufen“ oder ähnliche bzw. von diesen abgeleitete Begriffe vereinbarungsgemäß „lizenzieren“ bedeuten, sowie dass der Begriff „Käufer“ oder ähnliche bzw. davon abgeleitete Begriffe vereinbarungsgemäß „Lizenzinhaber“ bedeuten. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen hierin behält der Verkäufer bzw. sein Lizenzgeber alle Rechte an kraft dieses Vertrags bereitgestellten Softwareprodukten. Der Verkäufer gewährt dem Käufer hiermit eine unentgeltliche, einfache, nicht übertragbare Lizenz ohne Vollmacht zur Vergabe von Unterlizenzen zur Nutzung bereitgestellter Software ausschließlich zu eigenen geschäftsinternen Zwecken des Käufers auf den hierunter gelieferten Hardwareprodukten und zur Nutzung der damit verbundenen Dokumentation ausschließlich zu eigenen geschäftsinternen Zwecken des Käufers. Diese Lizenz erlischt, wenn sich die gelieferten Hardwareprodukte nicht mehr im rechtmäßigen Besitz des Käufers befinden, sofern sie nicht nach Maßgabe der hier enthaltenen Bestimmungen schon vorher gekündigt wurde. Der Käufer sagt die vertrauliche Behandlung der kraft dieses Vertrags gelieferten Softwareprodukte und damit verbundenen Dokumentation zu und willigt ein, diese nicht zu verkaufen, zu übertragen, zu lizenzieren, zu verleihen oder anderweitig in jeglicher Form Dritten verfügbar zu machen. Dem Käufer ist die Zerlegung, Dekompilierung oder das Reverseengineering, das Kopieren, die Abänderung, Erweiterung oder anderweitige Abwandlung oder Ergänzung der hierunter gelieferten Softwareprodukte ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers untersagt. Der Verkäufer ist zur Beendigung dieser Lizenz berechtigt, sollte der Käufer gegen hier geregelte Pflichten verstossen.. Der Käufer sagt die sofortige Rückgabe aller Softwareprodukte und der damit verbundenen Dokumentation sowie aller Kopien und Teile davon an den Verkäufer nach Beendigung dieser Lizenz zu. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Käufer jedoch berechtigt, die Hardware zusammen mit der mit dieser ausgelieferten Software an einen Dritten weiterzuverkaufen. Der Dritte tritt dabei als Lizenznehmer an die Stelle des Käufers, soweit der Dritte rechtsverbindlich die Bestimmungen dieses 9. Abschnitts akzeptiert und keine anderen zwingenden Regelungen, z.B. Export-Kontrollvorschriften, dem entgegenstehen. Der Käufer wird einen etwaigen Dritten beim Weiterverkauf auf diese Regelung hinweisen und diese Regelung in entsprechender Art und Weise zum Gegenstand des Vertrags mit dem Dritten machen. Bestimmte durch den Verkäufer gelieferte Softwareprodukte können Eigentum einer oder mehrerer Drittparteien mit Lizenzvergabe an den Verkäufer sein. Demgemäß kommen der Verkäufer und der Käufer hiermit überein, dass besagte Drittparteien das Eigentum an besagten Softwareprodukten behalten. Die hierin enthaltenen Bestimmungen über die Gewährleistung gelten nicht für Softwareprodukte, die sich im Eigentum Dritter befinden und die kraft dieses Vertrags geliefert werden.

9. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** (A) DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT IST AUSGESCHLOSSEN. (B) DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS IST UNABHÄNGIG VON IHREM RECHTSGRUND AUF EINEN BETRAGBESCHRÄNKT, DER DEM JEWEILS GERINGEREN VON (A) DEM VOM KÄUFER AN DEN VERKÄUFER BEZAHLTEN GESAMTKAUFPREIS IM BEZUG AUF DIE PRODUKTE, DURCH DIE SICH DIE BESAGTE HAFTUNG BEGRÜNDET, ODER (B) EINER MILLION US-DOLLAR (US\$ 1.000.000) (BZW. DEM GEGENWERT IN DER ORTSWÄHRUNG) ENTSPRICHT. (C) DER VERKÄUFER HAFTET UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR MITTELBAREN SCHADEN, ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH NUTZUNGSSCHÄDEN IM BEZUG AUF ANLAGEN ODER AUSTRÜSTUNG, EINNAHMEAUSFALL, DATENVERLUST, VERTRAGSSTRAFEN, ENTGANGENEN GEWINN ODER FÜR "GOODWILL-VERLUST"), (c) ABWEICHEND ZU DEN VORSTEHENDEN REGELUNGEN HAFTET DER VERKÄUFER UNBEGRENZT IN FOLGENDEN FÄLLEN: aa) IN ALLEN FÄLLEN, IN DENEN EINE SOLCHE HAFTUNG GESETZLICH ZWINGEND VORGESCHRIBEN IST UND NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN; bb) IN ALLEN FÄLLEN DIE DEM ÖSTERREICHISCHEN PRODUKTHAFTUNGSGESETZ UNTERLIEGEN; cc) BEI VORSATZ ODER KRASS GROBER FAHRLÄSSIGKEIT; dd) BEI DER VERLETZUNG ODER TÖTUNG VON PERSONEN.

10. **AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN.** Der Verkäufer weist den Käufer hiermit darauf hin, dass alle Produkte und jegliche verbundene Software und Technologien, einschließlich durch den Verkäufer bereitgestellter oder in Dokumenten enthaltener technischer Informationen (in ihrer Gesamtheit „Sachen“) gegebenenfalls Ausfuhrkontrollen unterliegen, u. a. denen der US-Regierung. Zu den Ausfuhrkontrollen können, ohne auf diese beschränkt zu sein, die Bestimmungen der „Export Administration Regulations“ des amerikanischen Handelsministeriums (die „EAR“) zählen, die möglicherweise den Export von Sachen und ihren Reexport aus anderen Ländern einschränken bzw. Ausfuhrgenehmigungen dafür vorschreiben. Der Käufer hat alle EAR sowie alle sonstigen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Staatsverträge und Vereinbarungen hinsichtlich des Exports, Reexports und Imports jeglicher Sache zu befolgen. Ohne vorherige Einholung der erforderlichen Genehmigung dafür von der zuständigen Regierungsstelle wird der Käufer keine Sache (i) exportieren oder wieder ausführen bzw. keine Sache (ii) hinsichtlich Ausführen und Wiederausführen garantiert der Käufer, dass keine an ihn gelieferten Produkte des Verkäufers bzw. vom Käufer als Verkäufer-Vertriebspartner oder –Wiederverkäufer vertriebene Produkte an Personen oder Organisationen (i) in Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan oder Syrien, bzw. an Personen oder Organisationen, die als Teil der Regierung dieser Länder anzusehen sind; oder (ii) die in unzulässige bzw. missbräuchliche Entwicklung oder Nutzung von Nuklearwaffen oder chemisch biologischer Waffen (CBW) oder Raketen oder in terroristische Aktivitäten involviert sind; oder (iii) die von der Regierung der Vereinigten Staaten, der EU und / oder eines Mitgliedsstaates der EU oder irgendeines anderen Landes als für den Bezug des Produkts oder für die Teilnahme an Ausfuhrtransaktionen gesperrt wurden, geliefert werden. Der Käufer verpflichtet sich zur umfassenden Kooperation mit dem Verkäufer im Rahmen aller amtlichen oder inoffiziellen Prüfungen oder Kontrollen hinsichtlich geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausfuhr- oder Einfuhrüberwachung und entschädigt den Verkäufer und stellt ihn frei von der Haftung für oder mit Bezug auf jegliche Verletzung dieses Absatzes durch den Käufer oder seine Angestellten, Berater, Vertreter oder Kunden.

11. **SONSTIGES.** (a) Der Käufer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Rechte und / oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abtreten und / oder übertragen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich österreichisches Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort Wien. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Verträgen über Produkte sind die Gerichte für Handelsachen in Wien (Österreich) zuständig, sofern im Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist auch berechtigt, Klagen gegen den Käufer bei jedem anderen für diese Klagen zuständigen Gericht zu erheben. (b) Sollte eine Bestimmung oder eine Regelung dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. (c) Verabsäumt der Verkäufer die Durchsetzung hierin enthaltener Bestimmungen bzw. verzichtet er auf die Durchsetzung bei einer Verletzung derselben, so stellt dies keinen Verzicht in Bezug auf die Geltendmachung weiterer Vertragsverletzungen diese oder andere Bestimmungen dar. (d) Der Käufer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass es sich bei allen Informationen, insbesondere über Preislegung, Rabatte und technischen Informationen, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, um vertrauliche und / oder urheberrechtlich geschützte Informationen des Verkäufers handelt. Der Käufer ist verpflichtet, (1) besagte Informationen vertraulich zu behandeln und sie nicht gegenüber Dritten offenzulegen, und (2) besagte Informationen ausschließlich für interne Zwecke des Käufers und im Zusammenhang mit den hierunter gelieferten Produkten zu nutzen. Keine der vorstehend genannten Verpflichtungen schränkt die Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen ein. (e) Alle nach dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Mitteilungen sind schriftlich abzufassen und gelten als dem Empfänger zugegangen, wenn sie persönlich zugestellt wurden. Alternativ gilt eine per Einschreiben und Vorausporto verschickte Mitteilung drei (3) Arbeitstage nach ihrer Versendung an die letzte bekannte Anschrift einer Partei als zugegangen. **MELDEPFLICHT VON US GESUNDHEITSDIENSTEN:** Ist der Käufer Empfänger von US Medicare/Medicaid Mitteln, verpflichtet er sich, über die Summe aller in Übereinstimmung mit geltendem Recht gewährten Preisnachlässe, Ermäßigungen oder anderen Leistungen, vollständig und richtig Buch zu führen und diese in seiner Abrechnung explizit auszuweisen. Fehlen dem Käufer relevante Informationen des Verkäufers, um dieser Pflicht nachzukommen, ist er verpflichtet, den Verkäufer schriftlich um zusätzliche Informationen zu ersuchen. Der Käufer hat Kenntnis darüber, dass die Erfüllung der Meldepflicht Bedingung des Verkäufers für das Zustandekommen dieses Vertrags ist und der Verkäufer ohne die Zusage des Käufers zur Erfüllung der Meldepflicht keinen Vertrag geschlossen hätte. Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb Frankreichs, verpflichtet der Verkäufer sich, in eigener Verantwortung (1) dem Käufer und seinen Mitarbeitern geeignete Schulungen zu seinen Produkten anzubieten und (2) dem Käufer Produktproben zur Ausgabe an seine Patienten zur Verfügung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich, Produktproben nur an Patienten zu deren Behandlung auszugeben und bei Nichtnutzung an den Verkäufer zurückzugeben. Dem Käufer ist es untersagt, durch Produktproben Zuwendungen an Patienten zu machen oder Entgelte für die Ausgabe von Produktproben gegenüber Patienten oder Dritten zu berechnen. Hat der Käufer seinen Sitz in Frankreich, verpflichtet der Verkäufer sich, dem Käufer in eigener Verantwortung Produktproben zur Ausgabe an seine Patienten zur Verfügung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich, Produktproben nur an Patienten zu deren Behandlung auszugeben und bei Nichtnutzung an den Verkäufer zurückzugeben. Dem Käufer ist es untersagt, durch Produktproben Zuwendungen an Patienten zu machen oder Entgelte für die Ausgabe von Produktproben gegenüber Patienten oder Dritten zu berechnen. Bietet der Verkäufer dem Käufer vertraglich Schulungen zu seinen Produkten an, müssen die Kosten für solche Schulungen im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen sein. Dieses Dokument ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Im Falle eines Widerspruchs ist allein die deutsche Version maßgebend.